

AMTSBLATT

DER STADT UBACH-PALENBERG



15. Jahrgang / 27. Februar 2012 / Nr. 03



Bekanntmachungen der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67

- Fidelisstraße -

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Fidelisstraße - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBI. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll ein weiteres Baugrundstück geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Daher wird der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Fidelisstraße - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

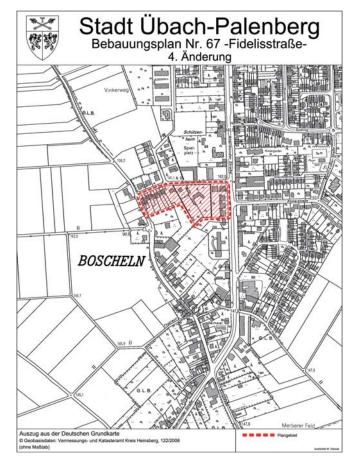
Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, die Flurstücke 1001, 1104.

Plangebietsabgrenzung: (siehe Plan oben rechts)

Verfahren: Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom 06.03.2012 bis einschließlich 10.04. 2012. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 24.02.2012

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86
– Saarstraße -

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

> 2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 –

Saarstraße - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBI. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen weitere Baumöglichkeiten geschaffen werden sowie Fragen der Gestaltung neu geregelt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Daher wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 - Saarstraße - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

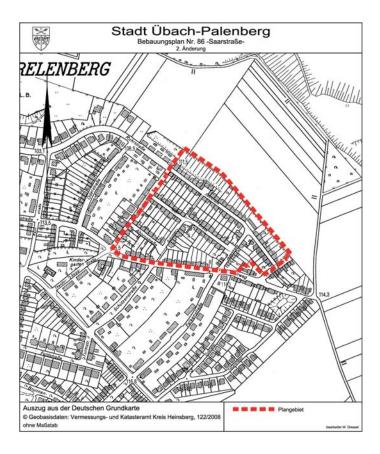
Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 63, Flurstücke 1774, 1777, 1787, 1790, 1937, 1948, 1964, 1965, 1966, 1967, 1971, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2054, 2055, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2066, 2067, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2480, 2481, 2482.

Plangebietsabgrenzung: (siehe Plan oben rechts)

Verfahren: Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom 06.03.2012 bis einschließlich 10.04. **2012.** Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 24.02.2012

Stadt Übach-Palenberg Jungnitsch Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister -

Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €.

Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorberhalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.